

Herrn Dkfm. Dr. Hannes Androsch
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
AT&S Austria Technologie &
Systemtechnik Aktiengesellschaft
c/o AIC Androsch International
Management Consulting GmbH
Opernring 1, Stiege R, 3. Stock
1010 Wien

27. Mai 2008

Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB sowie gemäß Regel 7.2.1. des Deutschen Corporate Governance Kodex

Sehr geehrter Herr Dkfm. Dr. Androsch,

im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S AG“) zum 31. März 2009 geben wir hiermit eine Erklärung gemäß § 270 UGB sowie gemäß Regel 7.2.1. des Deutschen Corporate Governance Kodex ab.

Hiernach hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Unabhängigkeit und Ausschlussgründe

Wir haben geprüft und festgestellt, dass sich keine Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf die in § 271 Abs. 2 Z 1 bis 6 geregelten Tatbestände ergeben. Dies gilt für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Gesellschafter, die bei der Prüfung einzusetzenden Mitarbeiter (Prüfungsteam) sowie die mit unserer Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine beruflichen Beziehungen zur AT&S AG, zu ihren Organmitgliedern oder zu Tochterunternehmen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs und die Tätigkeit für diese Gesellschaften auf Grund eines Anstellungsverhältnisses.

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Catasta, StB Mag. Andrea Ceme-Stark, WP/StB Dkfm. Franz Gogg, WP/StB Mag. Gerhard Helmreich, WP/StB Mag. Liane Himer, WP/StB Mag. Karl Hofbauer, WP/StB Mag. Dr. Christian Kraetschmer, WP/StB Mag. Werner Krumm, WP/StB Mag. Christian Leicht, WP/StB Mag. Gerhard Margetich, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Christian Neuherz, WP/StB Mag. Peter Pessenlehner, WP/StB Mag. Gerhard Prachner, WP/StB Dipl.Kfm Univ. Dorotea-E. Rebmann, WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Dr. Alexander Rudnay, WP/StB Mag. Jürgen Schauer, WP/StB Mag. Johannes Schmidbauer, WP/StB Mag. Heiga M. Stangl, WP/StB Mag. Günter Wilttschek, WP/StB Mag. Felix Wirth
Sitz der Gesellschaft: Wien; **Firmenbuch:** FN 88248 b, Handelsgericht Wien; **DVR:** 0656071; **UID:** ATU16124600; **WT:** 800834

Mit PricewaterhouseCoopers wird das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited bezeichnet. Jedes Mitgliedsunternehmen ist eine eigenständige und unabhängige juristische Person.

Weiters haben wir geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt besonders für das Halten von Beteiligungen und anderen wirtschaftlich gleichwertigen Formen von Finanzanlagen.

Insbesondere haben wir bis zu diesem Zeitpunkt bei der Führung der Bücher oder bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt. Wir haben auch keine Managementaufgaben übernommen oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Dies gilt auch, sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden, für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Wir haben gemäß § 271a Abs. 1 Z 1 UGB geprüft und festgestellt, dass wir in den letzten fünf Jahren nicht jeweils 15 Prozent der Gesamteinnahmen aus unserer beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der AT&S AG oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die AT&S AG mindestens 20 Prozent der Anteile besitzt, bezogen. Dies ist auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

Wir haben in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bis zu diesem Zeitpunkt über die Prüfungstätigkeit hinaus für die AT&S AG keine Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Auch haben wir für die AT&S AG nicht bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt. Dies gilt auch - sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden - für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer hat in den letzten fünf Jahren den Bestätigungsvermerk nicht bereits in fünf Fällen unterzeichnet.

Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten, wie beispielsweise enge familiäre oder sonstige persönliche Beziehungen zu Organmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens.

Zugehörigkeit zu einem Qualitätssicherungssystem

Unser Prüfungsbetrieb ist in das Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) einbezogen, womit die hohe Qualität und laufende Verbesserung der Qualität der durchzuführenden Prüfungen gewährleistet werden. Damit verbunden ist die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen eine externe Qualitätsprüfung durchführen zu lassen. Im Rahmen dieser externen Qualitätsprüfung sind alle gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen.

Wir wurden entsprechend dieser Bestimmungen einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Als Ergebnis der durchgeführten externen Qualitätsprüfung wurde uns die Angemessenheit der Qualitätssicherungsmaßnahmen unseres Prüfungsbetriebes uneingeschränkt bestätigt. Es wurde uns seitens der zuständigen Behörde daher die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt.

Der Nachweis ist im öffentlichen Register gem. § 23 A-QSG abrufbar unter:
<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Unternehmen/QualitaetAbschlusspr>

Leistungsbeziehungen

Die für das vorangegangene Geschäftsjahr (2007/2008) bestehenden vertragliche Leistungsbeziehungen sowie die abgerechneten Honorare wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offen gelegt.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Aufsichtsrats der AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aslan Milla

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft